

RU unter den Bedingungen der Schulreform

Eine Hilfestellung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche für alle am RU Beteiligten

Stand: März 2011

Vorbemerkung

Seit einiger Zeit sind an den Schulen in Schleswig-Holstein die Reformen in allen Schulformen Realität geworden. Nach dem politischen Wechsel werden die Schrauben nun zum Teil wieder zurückgedreht. Ob das wirklich der Schule nützt, sei dahingestellt. Fakt ist jedenfalls, dass Schleswig-Holstein derzeit im Ländervergleich die unübersichtlichste Schulstruktur hat.

Sie als Lehrkräfte müssen in diesen unruhigen Zeiten nicht nur viel organisieren, sondern nach wie vor noch ausloten und an den Schulen aushandeln, was mit den geltenden gesetzlichen Grundlagen eigentlich möglich und sinnvoll ist – und was auch nicht erlaubt ist.

Die Situation wird dadurch erschwert, dass auch Schulleitungen nicht immer sicher sind, wie die rechtlichen Grundlagen lauten. Es ist verständlich, dass unter dem Druck der knappen Ressourcen durchaus originelle Lösungen für die Unterrichtsversorgung im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gefunden werden. Trotzdem halten wir daran fest, dass weder Schulen, noch Schülerinnen und Schüler, noch Lehrende profitieren, wenn das Fach Religion zur Verfügungsmasse wird. Zu einer „guten Schule“ – gleich welcher Organisationsform – gehört zwingend Religion als verlässliches und qualitativvolles Fach. Wir legen hier keine „Kampfschrift“ vor, sondern eine Orientierungshilfe für alle, die Klarheit über die Rahmenbedingungen haben wollen, in denen RU derzeit stattfinden soll: Lehrkräfte, Schulleitungen, Schülerinnen, Schüler und – ganz wichtig – Eltern, also alle Menschen, die ein Interesse an einem förderlichen Religionsunterricht haben.

Mit dieser Sammlung von elementaren Rechtstexten zur Stellung und Organisation des Religionsunterrichts in Schleswig-Holstein möchten wir keine juristischen Debattierzirkel an Schulen einrichten und fördern. Wir möchten jedoch deutlich machen, unter welchen eindeutigen vertraglichen und gesetzlichen Vorgaben Freiheit und Kreativität der Unterrichtsgestaltung, die besonders

durch die Kontingenztafel ermöglicht werden, entfaltet werden können. Es soll in den vielen Veränderungen und Reformen nicht übersehen werden, dass neue (religions-)pädagogische Chancen entstanden sind. Nicht alles war „früher“ besser.

Wir wissen, dass Sie in diesen Zeiten oft über die zumutbare Grenze hinaus belastet werden. Für Ihren Einsatz danken wir Ihnen, nicht nur, wenn Sie Ihre Kraft als Religionslehrerin oder Religionslehrer für einen zukunftsorientierten und Zukunft ermöglichenden Religionsunterricht einsetzen, sondern auch für Ihr Engagement für eine kinder- und jugendgerechte Bildung im Rahmen von Schule insgesamt. Die speziellen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts möglichst klar darzustellen, ist ein kleiner Beitrag dazu, diese Aufgaben nicht schwerer als nötig zu machen.

Es ist hilfreich, sich die sehr grundsätzliche Verankerung des Religionsunterrichts in Deutschland vor Augen zu führen. Nicht, um auf eine rechtliche – und unantastbar erscheinende – Verankerung kirchlicher Pfründe zu verweisen, sondern um für die Sinnhaftigkeit dieser Konstruktion zu werben. Sie ist nach wie vor geeignet, Grundlage für gegenwärtige und zukünftige konzeptionelle und organisatorische Herausforderungen des RU zu sein.

Einen einleitenden Kommentar möchte ich mir nicht verkneifen: Viele Diskussionen um den RU in der Schule gehen von einem Verständnis von Religionsfreiheit aus, das sich in den letzten Jahrzehnten völlig umgekehrt hat: Das Recht, sich seine Religion und damit auch seine religiöse Bildung frei zu wählen (Religionslosigkeit inbegriffen), ist eine große Errungenschaft der modernen Gesellschaft. Ein aufgeklärter Glaube muss dieses Recht für andere und zu seinem eigenen Wohl konsequent fordern. Dass es allerdings umgekehrt ein Recht auf religiöse Bildung gibt, dieser Gedanke scheint etwas abhanden zu kommen und muss in Erinnerung gerufen werden. Denn dieses Recht auf eine religiöse oder weltanschauliche Bildung ist *nicht ein Recht der Kirchen* oder religiösen Gemeinschaften, sondern ein *Recht der Menschen*, also der Kinder und Jugendlichen. Es gehört zu den hellsichtigen Gedanken der Väter und Mütter des Grundgesetzes – sicher genährt durch die schlechten Erfahrungen der vorhergehenden Zeit –, dass ein Staat diese religiöse und weltanschauliche Bildung zwar sichern muss, aber nicht inhaltlich verantworten kann.

Die etwas gewöhnungsbedürftige Form der folgenden Seiten ist das Ergebnis eines „Annäherungsprozesses“: Auf der jeweils *linken* Seite finden Sie die Zusammenstellung von wichtigen Texten, die wie ein Kompendium die gesetzlichen Grundlagen darstellen. Sie sind stets unkommentiert im Wortlaut der veröffentlichten amtlichen Ausgaben zitiert. Auslassungen sind gekennzeichnet. Auf der *rechten* Seite stehen Fragen, die aus der Praxis stammen und – entgegen jeder Vermutung oder Unterstellung – nicht erfunden sind, sowie Anmerkungen und Kommentare, die auf der Rechtsauffassung der Nordelb-

ischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und/oder geltenden Usancen im Bildungsbereich aufbauen. Deswegen sind sie – bei allem Bemühen um eine zweifelsfreie Auslegung und juristische Expertise – nicht unumstößlich. Ihre eigenen Notizen finden dort derzeit auch noch ausreichenden Platz.

Diese Druckschrift ist nach meiner Wunschvorstellung nur ein erster Schritt einer sich stetig weiterentwickelnden Sammlung von hilfreichen Hinweisen zum Thema „RU in der Schule“. Ein zweiter Schritt sind Ihre Anregungen an uns, was noch fehlt oder was verbesserungswürdig ist, um Ihren Bedürfnissen nach Orientierung besser zu entsprechen. Ein dritter Schritt könnte ein Themen-Wiki im Internet sein, denn Themen wie diese sind prädestiniert, um sich zu vernetzen und Erfahrungen und Lösungsmodelle für bestimmte Situationen zu teilen. So könnte auch die Aktualität gewahrt bleiben. Es wäre schön, wenn wir gemeinsam an dieser Sache weiterarbeiten.

Daher ist mir am Ende neben meinem Dank und meinen guten Wünschen für das Gelingen von RU besonders eine Sache wichtig: meine Emailadresse, verbunden mit der Hoffnung, dass Sie sie in Anspruch nehmen und der Draht zwischen RU-Akteuren und Kirche kurz wird.

8. Februar 2010



Dr. Bernd-Michael Haese, OKR
Nordelbisches Kirchenamt
Dezernat für Einrichtungen, Dienste und Werke
bmhaese.nka@nordelbien.de

1. Grundlegung in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland

Artikel 4

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 7

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 141

Artikel 7 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung in einem Lande, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand.

Art. 7 Absatz 3 GG ist sozusagen die Grundlage, auf der sich alles weitere entwickelt: Religion ist **ordentliches** Schulfach, das heißt prinzipiell nicht von allen anderen Schulfächern unterschieden und ist deswegen nach dem Grundgesetz nicht verhandelbarer Teil der schulischen Bildung. RU gehört zu den sog. „res mixta“, die von Staat und Kirche gemeinsam zu organisieren sind.

Lediglich Bundesländer, die zum Zeitpunkt der Verfassungsgebung andere gesetzliche Grundlagen hatten, sind davon ausgenommen (Bremen, Berlin), daher heißt diese Ausnahmeregelung „Bremer Klausel“. Aus dem höherrangigen Art. 4 ergibt sich, dass niemand zum Religionsunterricht verpflichtet werden darf.

Weitere Folgerungen aus der verfassungsmäßigen Grundlage des RU:

- RU muss – wie alle anderen Fächer – von qualifizierten Lehrkräften erteilt werden
- RU darf nicht mehr als andere Fächer von Ausfällen und Kürzungen betroffen sein

Frage: Kann per Schulkonferenzbeschluss das Fach ev. Religion gestrichen oder abgesetzt werden?

Antwort: Nein, eine Schulkonferenz kann die Verfassung nicht ändern. (Siehe auch die Liste der schulart-spezifischen Unterrichtsfächer und Stundentafeln!)

Frage: Darf das Fach ev. Religion in der Schule ersetzt werden durch allgemeine Wertevermittlung, Religionskunde, Religionsgeschichte, die fünf Weltreligionen, Werte und Normen, Ethik ...?

Antwort: Nein, in Schleswig-Holstein nicht. Nur für die Bundesländer, auf die die sog. „Bremer Klausel“ (Art. 141 GG, derzeit Bremen, Berlin und Brandenburg) angewendet werden darf, ist das zulässig. (Siehe auch Staatskirchenvertrag Schleswig-Holstein).

Frage: Reicht nicht die Vermittlung sozialer Themen als Inhalt für das Fach ev. Religion?

Antwort: Nein. Abgesehen davon, dass Religion nicht mit Sozialkunde identisch ist, gilt der Grundsatz, dass der Staat zwar die religiöse Wertevermittlung garantieren, sie aber nicht selbst inhaltlich bestimmen darf.

Die grundlegende Regelung der Verfassung wird in den meisten Bundesländern in Form von Staatskirchenverträgen und weitergehenden gesetzlichen Regelungen aufgenommen und im Detail konkretisiert, so auch in Schleswig-Holstein.

2) Aufnahme und Konkretisierung im schleswig-holsteinischen Staatskirchenvertrag

(Gesetz zu dem Vertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein vom 23. Mai 1957, i.d.F.d.B.v. 31.12.1971)

Artikel 5

(3) Bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen wirkt für die Prüfung in evangelischer Religion ein Vertreter der Kirchen als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kirchen erteilt.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für die zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen und für die Prüfung für das Lehramt an Mittelschulen, soweit die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht nicht bereits bei der ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen erworben ist, sowie für die Prüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen und für die Prüfung für das wissenschaftliche Lehramt an höheren Schulen.

(5) Bei Prüfungen an kirchlichen Ausbildungsstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 wirkt ein Vertreter des Landes als stimmberechtigtes Mitglied des Prüfungsausschusses mit. Die Lehrbefähigung für den Religionsunterricht wird gemäß Absatz 3 Satz 2 erteilt.

*Hier ist die erste Klausel, aus der hervorgeht, dass Religionslehrkräfte die Zustimmung des Landes **und** der Kirche brauchen. Der Staatskirchenvertrag geht noch davon aus, dass ausschließlich ausgebildete Lehrkräfte bzw. Pastorinnen und Pastoren oder andere kirchliche Lehrkräfte Religion unterrichten. Der heute anzutreffende sogenannte „fachfremde“ Religionsunterricht wird erst im Religionsunterrichtserlass von 1991 in § 5 Abs. 2 geregelt, aber auch dort ist die Zustimmung der Kirche festgelegt.*

Artikel 6

(1) Die Vertragschließenden sind sich im Hinblick auf die Zugehörigkeit des größten Teils der Schüler und Lehrer des Landes zum christlichen Glauben darin einig, daß die in Artikel 6 Absatz 3 der Landessatzung für Schleswig-Holstein genannten Gemeinschaftsschulen christlichen Grundcharakter haben.

(2) In ihnen werden die Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammengefaßt. In Erziehung und Unterricht ist auf die Empfindungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen. Bei der Besetzung der Lehrerstellen soll, unbeschadet der Artikel 3 Absatz 3, 7 Absatz 3 Satz 3 und 33 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, nach Mög-

lichkeit die bekennismäßige Zusammensetzung der Schülerschaft berücksichtigt werden.

(3) Der evangelische Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an den öffentlichen Schulen. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen. Lehrer, die keiner evangelischen Kirche angehören, dürfen für die Erteilung von

evangelischem Religionsunterricht nicht herangezogen werden; Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der zuständigen Kirche zulässig.

(4) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der evangelisch-lutherischen Kirche erteilt. Die Lehrplanrichtlinien für den evangelischen Religionsunterricht, die auch die Wochenstundenzahlen festsetzen sollen, werden im Einvernehmen mit den Kirchen aufgestellt und die Lehrbücher im Einvernehmen mit ihnen zugelassen.

(5) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts behält die Kirche das Recht der Einsichtnahme in den evangelischen Religionsunterricht der öffentlichen Schulen. Sie übt dieses Recht durch den zuständigen Schulaufsichtsbeamten aus, sofern dieser der evangelisch-lutherischen Kirche angehört und die Befähigung zur Erteilung von Religionsunterricht besitzt. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor oder verzichtet der Betreffende auf die Beauftragung, so bestellt das Land im Einvernehmen mit der Kirche andere Schulaufsichtsbeamte oder geeignete Lehrkräfte der entsprechenden Schulart.

(6) Geistliche und sonstige kirchliche Lehrkräfte bedürfen für die Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des staatlichen Lehrauftrages. Sie unterstehen in Ausübung dieses Lehrauftrages der staatlichen Schulaufsicht.

In den Absätzen 3 bis 5 wird festgelegt, dass niemand verpflichtet werden kann, Religion zu unterrichten und einer evangelischen Kirche angehören muss.

Frage: Eine Lehrkraft soll im Fach ev. Religion im Unterricht eingesetzt werden, lehnt dies jedoch ab. Kann sie das?

Antwort: Die Lehrkraft hat nach Art. 6 Abs. 3 des Staatskirchenvertrages das Recht, dieses Ansinnen abzulehnen. Das gilt auch, wenn sie für das Fach ev. Religion ausgebildet ist.

Frage: Eine Lehrkraft ist zwar nicht evangelisch, möchte aber trotzdem das Fach ev. Religion unterrichten. Darf sie das?

Antwort: Im Prinzip nein, da nach evangelischem Verständnis die Konfession der Lehrkraft an wichtiger Stelle die „Übereinstimmung mit den Grundsätzen“ garantiert (Art. 6 Abs. 3 Staatskirchenvertrag SH). Die NEK kann Ausnahmen bestimmen. Dabei spielt die Mitgliedschaft der Religionsgemeinschaft zur ACK eine Rolle.

Derzeitiger Usus des NKA ist, dass mindestens *überhaupt* eine Bindung an eine religiöse Gemeinschaft nachgewiesen werden muss, bevor der jeweilige Antrag behandelt wird.

Hier wird festgelegt, dass Kirche nicht direkt, sondern nur über den Dienstweg der Schulaufsicht des Ministeriums Einsicht in den Religionsunterricht nehmen darf. Ebenso muss der Versuch, Beschwerden und angezeigte Unregelmäßigkeiten zu beheben, über diese Stelle laufen.

Auch wo Pastorinnen oder Pastoren Religionsunterricht erteilen, ohne offiziell kirchliche Lehrkraft und damit vom Land refinanziert (siehe Verwaltungsvereinbarung „Kirchliche Lehrkräfte“) zu sein, muss eine staatliche Beauftragung vorliegen. Das haben wir bisher locker gehandhabt, möchten das aber in Zukunft einhalten, da wir auch umgekehrt keine lockere Handhabung der staatlichen Beauftragung von RU-Lehrkräften wünschen. (Bitte über das Dezernat beantragen, es handelt lediglich sich um eine Formsache.)

3) Schulgesetz

Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 23)

§ 7 Religionsunterricht; Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen

(1) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach. Er ist unbeschadet der Rechte der Schulaufsichtsbehörden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften zu erteilen.

(2) Die Eltern haben das Recht, die Schülerin oder den Schüler vom Religionsunterricht abzumelden. Dieses Recht steht der Schülerin und dem Schüler zu, wenn sie das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, erhalten stattdessen anderen Unterricht.

(3) Schulen, in denen Kinder einer Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses (Bekenntnisschulen) oder nach den Grundsätzen einer Weltanschauung (Weltanschauungsschulen) erzogen und unterrichtet werden, sind nur als Schulen in freier Trägerschaft zulässig. Die öffentlichen Schulen fassen Schülerinnen und Schüler ohne Unterschied des Bekenntnisses und der Weltanschauung zusammen.

Auch das Schulgesetz bestätigt die vom Grundgesetz vorgegebene Stellung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach, das in Übereinstimmung mit den Kirchen erteilt wird.

In § 7 Abs. 2 wird das Recht der Abmeldung grundsätzlich geregelt. (Siehe dazu jedoch auch § 4 Abs. 2–5.)

Fragen: Wann kann sich eine Schülerin/ein Schüler vom Unterricht abmelden? Wann können Eltern ihr Kind vom Religionsunterricht abmelden?

Antwort: Diese Rechte sind in § 7 Abs. 2 des SchulG prinzipiell und § 4 Abs. 2–5 Religionsunterrichtserlass (siehe folgende Seiten) im Detail geregelt.

4) Religionsunterrichtserlass

(Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein, Runderlass der Ministerin für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport vom 21. Feb. 1995 [1995 – III310 – 343.30], NBI.MWFK/MFBWS.Schl.-H. 1995, S. 200–202):in der aktualisierten Fassung vom 3.Juni 2010-III 321.

§ 2 Rechtliche Grundlagen

(1) Der Religionsunterricht ist nach Art. 7 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG ordentliches Lehrfach.

(2) Der Religionsunterricht unterliegt als ordentliches Lehrfach der staatlichen Schulaufsicht. Im Rahmen der Regelungen zwischen Staat und Kirchen besitzen die Kirchen das Recht der Einsichtnahme in den Religionsunterricht. Die Nordelbische Ev.-luth. Kirche übt die Einsichtnahme nach Art. 6 Abs. 5 Staatskirchenvertrag, die Röm.-Kath. Kirche nach Art. 5 Abs. 5 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und dem Heiligen Stuhl aus.

(3) Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Kirchen als evangelischer und katholischer Religionsunterricht erteilt. Beide Kirchen erklären ihre Bereitschaft, sich darüber hinaus in ökumenischer Offenheit auch über eine Zusammenarbeit im Religionsunterricht abzustimmen und ihn im Rahmen schulpädagogischer Reformen und der Lehrpläne in der jeweils geltenden Fassung weiterzuentwickeln. Näheres regelt der Runderlass „Kooperation in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie vom 7. Mai 1997 (NBI.MBWFK. Schl.-H. S.259).

Auch der Erlass rekurriert auf die Bestimmung des GG und des Staatskirchenvertrages und schreibt sie noch einmal fest.

§ 3 Stundenverteilung

(2) Sofern der Religionsunterricht nicht in einem genügend großen Klassenverband oder Kurs stattfinden kann, soll er in pädagogisch und organisatorisch vertretbarem Rahmen auch klassen- und/oder jahrgangsübergreifend stattfinden. In Einzelfällen kann auch schul- und schulartübergreifend unterrichtet werden.

(3) Soweit in der gymnasialen Oberstufe infolge eines nicht ausreichenden Unterrichtsangebotes im Fach Religion die Zahl der vorgeschriebenen Halbjahresleistungen für die Zulassung zur schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung nicht erreicht werden kann, können bis zu zwei Halbjahresergebnisse im Religionsunterricht der jeweils anderen Konfession aus dem ersten Jahr der Qualifika-

tionsphase angerechnet werden. Gleiches gilt für die Einbringung der Unterrichtsverpflichtung in der Einführungsphase. Insgesamt dürfen in beiden Phasen nicht mehr als zwei Halbjahresergebnisse aus dem Unterricht aus dem Unterricht der jeweiligen Konfession erbracht werden.

Diese Regelungen sind mit den entsprechenden Abwandlungen auch auf die Profileroberstufe zu beziehen.

§ 4 Teilnahme

(1) Soweit für eine Konfession Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 SchulG erteilt wird, nehmen die Schülerinnen und Schüler dieser Konfession daran teil. Konfessionell nicht gebundene oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehörige Schülerinnen und Schüler können auf Antrag am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen.

(2) Eltern können konfessionell gebundene Schülerinnen und Schüler, die noch nicht religionsmündig sind, vom Religionsunterricht abmelden. Religionsmündige Schülerinnen und Schüler mit konfessioneller Bindung können sich selbst vom Religionsunterricht abmelden. Vom Religionsunterricht abgemeldete und konfessionell nicht gebundene Schülerinnen und Schüler erhalten anderen Unterricht (§7 Abs. 2 Satz 3 SchulG) in einem Pflichtfach, das zum Religionsunterricht thematisch vergleichbare Erziehungs- und Bildungsziele verfolgt.

(3) Der andere Unterricht gem. Abs. 2 Satz 3 wird als Philosophieunterricht auf der Grundlage des Runderlasses „Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ vom 25. Juli 2002 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 415) erteilt.

(4) Die Abmeldung vom Religionsunterricht durch die Eltern oder die religionsmündigen Schülerinnen und Schüler ist schriftlich oder zur Niederschrift vorzunehmen. Die erneute Anmeldung zum Religionsunterricht ist möglich. An- und Abmeldungen sowie Anträge auf Teilnahme gem. Abs. 1 Satz 2 sollten im Interesse eines planbaren Unterrichts vor Beginn eines Schuljahres erfolgen. Bei einem vom Schuljahresende abweichenden Wechsel der Fächer Religion und Philosophie wird die Note aus dem Fach erteilt, in dem die Schülerin oder der Schüler mehr als die Hälfte des Schulhalbjahres unterrichtet wurde.

(5) Über die Bedingungen, die für den Religions- und Philosophieunterricht gelten, sind die Eltern auf entsprechenden Informationsveranstaltungen durch die Grundschulen zu Beginn der Jahrgangsstufe 1 und durch die weiterführenden

Schulen im Rahmen der Anmeldung für die weiterführenden Schulen zu informieren. Für Schülerinnen und Schüler findet die Information am Ende der Jahrgangsstufe 8 statt.

In diesem Paragraphen, der die wichtige Frage der An- und Abmeldung zu Religion als ordentlichem Schulfach und Philosophie als „Ersatzfach“ regelt, muss auf die Wechselseitigkeit dieses Vorgangs geachtet werden

Es besteht eine rechtlich nicht hundertprozentig geklärte Situation: Die Bestimmungen des GG könnten so aufgefasst werden, dass der konfessionelle Religionsunterricht der Normalfall für alle Schülerinnen und Schüler ist, solange sie nicht vom ebenfalls im GG garantierten Recht auf Religionsfreiheit Gebrauch machen und sich abmelden bzw. von den Erziehungsberechtigten abgemeldet werden.

Der Erlass interpretiert die Regelungen des GG hier im „modernen“ Sinne, dass konfessionslose bzw. andersgläubige Schülerinnen und Schüler *nicht* am RU teilnehmen.

Auch nach Auffassung der Rechtsabteilung der NEK kann nicht von einer „automatischen“ Teilnahmepflicht am (ev.) Religionsunterricht ausgegangen werden.

Auf die Schriftlichkeit der Abmeldung konfessionsgebundener Schülerinnen und Schüler sollte nicht verzichtet werden. Auch sollten Schulleitungen darauf einwirken, dass unabhängig von einer Abmeldung ein Gespräch zwischen Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern und der Religionslehrkraft stattfindet.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass die hier beschriebene Regelung bezüglich des anderen Unterrichts (i.d.R. Philosophie) ab dem 1.8. 2011 bereits ab Klassenstufe 1 gilt.

Frage: Dürfen Schülerinnen und Schüler anderer Konfessionen oder konfessionslose Schülerinnen und Schüler am ev. Religionsunterricht teilnehmen?

Antwort: Ja, nach §4 Abs. 1 Satz 2 können sie **auf Antrag** teilnehmen. Nach evangelischem Verständnis sind sie dazu sogar explizit eingeladen.

Nach evangelischem Verständnis ist der RU durch das Bekenntnis der Lehrperson konfessionell geprägt, nicht durch die Schülerinnen und Schüler.

(Siehe auch dazu: Identität und Verständigung. Standort und Perspektiven des Religionsunterrichts in der Pluralität, Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloher Verlagshaus, ISBN 3-579-02361-6, Gütersloh 1994.)

§ 5 Lehrkräfte

(1) Der Religionsunterricht wird in der Regel von Lehrkräften erteilt, die eine staatliche Lehrbefähigung mit erforderlicher Zustimmung der jeweiligen Kirche bzw. eine vergleichbare kirchliche Lehrbefähigung besitzen.

(2) Sollte es die Situation der Schule erforderlich machen, kann der Religionsunterricht auch von Geistlichen oder weiteren kirchlichen Lehrkräften sowie von Lehrkräften, die sich in besonderer Weise in das Fach eingearbeitet haben und die kirchliche Zustimmung besitzen, erteilt werden.

§ 6 Zusammenarbeit

(1) In einer Schule, die sich zur Gesellschaft hin öffnet, kann besonders der Religionsunterricht neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Kirchen nutzen.

(2) Bei der Stundenplangestaltung ist auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage, die in der Regel auf Dienstag und Donnerstag liegen, Rücksicht zu nehmen. Bei Ganztagsunterricht und ganztägigen Angeboten sind Schulen und Kirchengemeinden verpflichtet, Vereinbarungen zu treffen.

Nach wie vor wird durch den Erlass festgelegt, dass der RU „in der Regel“ von für das Fach ausgebildeten Lehrkräften erteilt wird. „In der Regel“ bedeutet in der juristischen Nomenklatur „zu etwa 95 %“. Nach den Umfrageergebnissen der NEK von 2007 wird der RU im Durchschnitt zu 50% von fachfremden Lehrkräften erteilt, in manchen Schularten (G+H, Real, FörderS) bis zu 70%.

Die „besondere Einarbeitung“ wird derzeit von keiner Stelle geprüft. Die Qualifizierungskurse des PTI sind ein Schritt, diese besondere Einarbeitung zu gewährleisten.

Die vorgeschriebene Zustimmung der Kirche wird derzeit vom Land SH nicht eingeholt.

Diese Paragraphen werden angesichts der derzeitigen Entwicklung von Bildungslandschaften wieder aktuell. Die „Rücksichtnahme“ wird durch eine geregelte Zusammenarbeit ersetzt werden, wo Schule und Kirche partnerschaftlich die Ganztagschule gestalten. Inzwischen gibt es gelungene Beispiele dafür. Besonders der KU, aber auch kirchliche Kinder- und Jugendarbeit, die traditionellerweise nachmittags stattfinden, sind von den Veränderungen der Schullandschaft (Ganztagschulen) berührt.

Wo Schulen sich einer Kooperation im Ganztagsbereich jedoch verschließen, müssen sie dennoch auf kirchliche Veranstaltungen Rücksicht nehmen: „... sind Schulen und Kirchengemeinden verpflichtet (!), Vereinbarungen zu treffen.“

Nähere Informationen zu Bildungspartnerschaften unter: <http://www.ganztaegig-lernen.org> oder beim PTI Nordelbien: <http://www.pti-nordelbien.de> sowie bei der Ev. Schüler/innenarbeit Nordelbien 04522/507121.

§ 7 Beurlaubungen

[bspw. für Kirchentage, Freizeiten etc.]

(1) Zur Teilnahme an kirchlich organisierten religiösen Freizeiten sind Schülerinnen und Schüler auf Antrag bis zu fünf Tage im Schuljahr zu beurlauben. Zur Teilnahme am Kirchentag oder Katholikentag können Schülerinnen und Schüler bis zu drei Tagen vom Unterricht beurlaubt werden. Lehrkräfte können zur Teilnahme am Kirchen- oder Katholikentag gem. § 19 der Sonderurlaubsverordnung vom 9. Dezember 2008 unter Wegfall der Besoldung beurlaubt werden.

(2) Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften ist an den besonderen Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaft gem. §7 Abs. 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG von 2004, geänd. 2005) Gelegenheit zum Besuch des Gottesdienstes zu geben. Das gilt entsprechend auch für andere religiöse Veranstaltungen der jeweiligen Religionsgemeinschaft. Die Schülerinnen und Schüler haben im Anschluss an den Besuch...unterrichtsfrei. Diese Bestimmung gilt insbesondere für den Reformationstag, Fronleichnam und Allerheiligen. Für den Buß- und Betttag findet §7 Abs. 3 SFTG Anwendung.

(3) Für die vom Pädagogisch-Theologischen Institut der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und der Religionspädagogischen Arbeitsstelle der Röm.-Kath. Kirche durchgeführten Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen gelten dieselben Teilnahmebedingungen wie für Veranstaltungen des IQSH.

Frage: Bekommen Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme an einem Konfi-Wochenende schulfrei?

Antwort: Ja, dieses ist sogar zugesichert und fällt unter das Recht zur Ausübung der Religion. Es erleichtert den Vorgang, wenn ein Antrag der Kirchengemeinde mit Verweis auf diesen Rechtstext vorgelegt wird.

Frage: Haben Lehrerinnen und Lehrer Anspruch auf Beurlaubung während des Kirchen- oder Katholikentages?

Antwort: Ja, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen und wenn die Lehrkraft es in Kauf nimmt, auf die Dienstbezüge zu verzichten.

Frage: Können Lehrkräfte auch am **Buß- und Betttag** in den Gottesdienst gehen?

Antwort: Ja, wenn sie der Kirche angehören, denn in §7 Abs.2 im Gesetz über Sonn- und Feiertage heißt es: „**Lehrerinnen und Lehrern sowie Schülerinnen und Schülern ist an den Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst teilzunehmen**“.

Frage: Haben Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte im Anschluss an den Gottesdienst frei?

Antwort: Lehrkräften steht nach §7 Abs. 3 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage auf Antrag *unbezahlt* Freistellung für den ganzen Tag zu, soweit betriebliche Notwendigkeiten nicht entgegenstehen.

Schülerinnen und Schüler können Freistellung für den ganzen Tag beantragen.

Kontingentsstudententafeln

Kontingentsstudententafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I)“ – Runderlass des Ministeriums für Frauen und Bildung vom 10. Oktober 2007 (NBI.MBF.Schl.-H. 2007, S. 381–386)

III. Zur Handhabung der Kontingentsstudententafel

1. Die Fächer können innerhalb des Schuljahres im Epochenunterricht erteilt werden.

2. Stundenanteile mehrerer Fächer können in einem Projektunterricht zusammengefasst werden.

3. Das in der Studententafel für ein Fach vorgesehene Kontingent kann innerhalb der Eingangsphase der Grundschule, der Jahrgangsstufen 3 und 4 der Grundschule, der Orientierungsstufe bzw. der Jahrgangsstufen 5 und 6 der Gemeinschaftsschule sowie innerhalb der Jahrgangsstufen 7–9(10) frei auf die Jahrgangsstufen verteilt werden. Dabei können die Fachkontingente paralleler Lerngruppen voneinander abweichen.

4. Stundenanteile eines Faches oder Fachbereichs können einem anderen Fach oder Fachbereich zugewiesen werden. Dabei dürfen folgende Mindestkontingente nicht unterschritten werden:

4.1 Grundschule

[...]

Natur-, sozial- und gesellschaftswissenschaftlicher Fachbereich 16 Stunden, darunter Religion mit mindestens 6 Stunden

[...]

4.2 Sekundarstufe I bis zum Mittleren Schulabschluss (Zahlen für den Hauptschulabschluss in Klammern)

[...]

Gesellschaftswissenschaften 22 (18) Stunden, darunter Religion mit mindestens 7 (6) Stunden.

[... Gymnasium: Einbeziehung von Kontingenten aus der Einführungsphase (10

...)] Eine Ausnahme bildet das Fach Religion, für das ein Mindestkontingent von 6 Stunden für die Jahrgangsstufen 5–9 gilt.

Frage: Können die Fächer des gesellschaftswissenschaftlichen Bereichs unter der Bezeichnung Sachkunde, Weltkunde o.ä. im Stundenplan auftauchen, ohne dass das Fach Religion im Stundenplan extra ausgewiesen wird?

Antwort: Die Zusammenlegung von Stundenanteilen ist durch die Kontingenzstundentafel vorgesehen und beabsichtigt. Es müssen jedoch erkenntlich die jeweiligen Stundenkontingente addiert werden. Der Anteil von Religionskontingenten kann nicht anders als durch eine Religionslehrkraft ausgewiesen werden. Das Fach Weltkunde existiert laut Lehrplan lediglich an Gesamtschulen, dort gibt es jedoch keinen erkennbaren religiösen Anteil. Daher kann Religion unter Weltkunde nicht subsumiert werden.

Frage: Gibt die Kontingenzstundentafel einen Mindestumfang der zu erteilenden Religionsstunden vor?

Antwort: Ja, sie schreibt ihn ohne Abweichungsmöglichkeit vor. Darüber hinaus ist eine Ausweitung des Rahmens der Mindestkontingente nicht nur möglich, sondern nach ministerieller Aussage wahrscheinlich und wünschenswert.

In der Abteilung „Mindestkontingente“ wird zweifelsfrei festgelegt, dass die in den vorherigen Abschnitten beschriebene Freiheit, Stunden zwischen Fächern und Fächergruppen zu verteilen, bei Religion eine definierte Grenze hat.

Die Kontingenzstundentafel enthält im Gegensatz zu früheren Stundentafeln auch keine „Ausfallmargen“ mehr. Wenn diese Mindestkontingente unterschritten werden, ist der Schulunterricht nicht ordnungsgemäß erteilt und das Land Schleswig-Holstein verletzt seine Pflicht, für einen solchen zu sorgen.

Frage: Muss eine Schule nachweisen, dass jeder Schüler/jede Schülerin die nach der Kontingenzstundentafel erforderlichen Unterrichtsstunden im Fach ev. Religion hat bzw. hatte?

Antwort: Im Prinzip ja, praktisch nein, da in Schleswig-Holstein nach einem Landtagsbeschluss keine fachspezifischen Daten erhoben werden und derzeit nicht daran gedacht ist, dieses zu ändern.

6) Profileroberstufe

Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Oktober 2007 (NBl.MBF.Schl.-H. 2007, S. 285)

§ 3 Fächer, Aufgabenfelder, Umfang und Anforderungsniveaus

(3) Die Kernfächer und das Profil gebende Fach werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau vierstündig unterrichtet. [...] In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt und entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt.

§ 5 Verstärkungsstunden

Zur Erweiterung des Profils oder des Fächerangebots werden zwei zusätzliche Unterrichtsstunden eingesetzt. Diese werden verwendet für:

- 1. die Einrichtung eines Seminars oder*
- 2. ein weiteres Profil ergänzendes Fach oder*
- 3. ein Fach, das nicht im jeweiligen Profil der Schule unterrichtet wird*
oder
- 4. die Aufstockung zweistündiger Fächer um eine oder zwei Unterrichtsstunden.*

Das PTI und das NKA haben sehr frühzeitig eine Broschüre für einen konstruktiven Einsatz der Profileroberstufe erstellt, die auf die Möglichkeiten für den Religionsunterricht hinweist. Sie sind durch die Veränderung der Oberstufe nicht kleiner geworden, sondern gewachsen. Diese Broschüre ist unter dem folgenden Link beim PTI abrufbar:

<http://www.pti-nordelbien.de/fix/files/doc/handreichung.pdf>

Bitte ziehen Sie diese Broschüre ebenfalls zu Rate, im Folgenden werden nur die absoluten Minimalbestimmungen für den RU zusammengestellt.

Frage: Kann in der Oberstufe aus personellen oder organisatorischen Gründen Religion auch nur einstündig unterrichtet werden?

Antwort: Nein, einstündiger Unterricht ist in der Oberstufe generell nicht vorgesehen und widerspricht der OAPVO und den dort definierten Unterrichtszielen. In einstündigem Unterricht können „entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs“ nicht vermittelt werden

Das sehr weit gefasste Instrument der Verstärkungsstunden kann beispielsweise benutzt werden, um Religion/Philosophie auch in den Profilen durchgängig bis zum Abitur zu unterrichten, in denen das nicht zwingend vorgeschrieben ist (in Anwendung von Punkt 3).

§ 6 Verpflichtender Unterricht

(1) [...]Der Unterricht soll im Klassenverband stattfinden.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Unterricht:

- 1. in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase in den Kernfächern (§ 3 Abs. 2), im Rahmen der Verstärkungsstunden gemäß § 5, in dem Fach Geschichte, in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel, in dem Fach Sport sowie in einer weiteren Fremdsprache aus dem Angebot der Schule auf grundlegendem Niveau;*
- 2. in der Einführungsphase zusätzlich zu Nummer 1 in drei Fächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld sowie in den Fächern Geographie, Wirtschaft/Politik und Religion oder Philosophie;*
- 3. in der Qualifikationsphase zusätzlich zu Nummer 1 in zwei naturwissenschaftlichen Fächern, im ersten und zweiten Schulhalbjahr in Wirtschaft/Politik und Geographie oder Religion/Philosophie und im dritten und vierten Schulhalbjahr in zwei der Fächer Wirtschaft/Politik, Geographie, Religion/Philosophie; in zwei Schulhalbjahren muss Religion/Philosophie unterrichtet werden; eine der beiden auf grundlegendem Niveau zu unterrichtenden Naturwissenschaften kann durch Informatik ersetzt werden, wenn dieses Fach bereits in der Einführungsphase unterrichtet wurde.*

(3) Schülerinnen und Schüler erhalten,

[...]

4. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil zusätzlich Unterricht in der Einführungsphase in einem weiteren Fach und in der Qualifikationsphase in einem weiteren Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabengebiet.

Diese „Soll-Bestimmung“ ist etwas unscheinbar, ist aber von den Kirchen bezüglich der Profilbindung des Unterrichts herausgehandelt worden, um **profil- und stufenübergreifenden Unterricht in Religion/Philosophie** zu ermöglichen. Die organisatorischen Schwierigkeiten des Religion/Philosophie-Unterrichts werden also berücksichtigt, um wiederum mehr Chancen auf einen durchgehenden Unterricht bis zum Abitur mit der Möglichkeit der Abiturprüfung einzuräumen.

Die etwas schwierig zusammenzufügenden Bestimmungen heißen im Klartext:
In den beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase muss Religion/Philosophie unterrichtet werden. Dieser darf *nicht* zum Kontingent in der Sek I gerechnet werden (siehe Kontingentstundentafel III., 4.2).
In der Qualifikationsphase *müssen* zwei Schulhalbjahre Religion/Philosophie unterrichtet werden.

Das entspricht grundsätzlich der alten Oberstufenregelung, dass 4 Halbjahre lang ein Religion/Philosophie-Kurs stattfinden muss. Wir beharren allerdings darauf, dass die Chancen für eine durchgehende Erteilung besser geworden sind (s.o. die Möglichkeit übergreifender Kurse, Verzeihung: Fachgruppen).

Frage: Kann ein bestimmtes Profil fest mit Religion bzw. Philosophie gekoppelt werden?

Antwort: Nein, das widerspricht dem Grundrecht, dass niemandem ein Nachteil entstehen darf aufgrund einer religiösen oder weltanschaulichen Ausrichtung. Jede Schülerin und jeder Schüler muss frei ein Profil wählen dürfen und hat ein Recht auf Unterricht in Religion *oder* Philosophie.

Zur leichteren Schulorganisation sieht die Verordnung zur Profileroberstufe abweichend von den anderen Fächern einen profil- und jahrgangsübergreifenden Religions-/Philosophieunterricht vor (siehe oben).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass per Rechenexempel der Profilbestimmungen (§ 4) und der Ausführungen in § 6 Absatz 3 kein gesellschaftswissenschaftliches Profil zusammengestellt werden kann, in dem Religion/Philosophie *nicht* durchgängig bis zum Abitur unterrichtet wird.

Weitere Erlasse:

„Philosophieunterricht in der Sekundarstufe I“ (Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 25. Juni 2002 - III 433-11-01.4 regeln die Organisationsform des Philosophieunterrichts in der Sekundarstufe I:

Der Philosophieunterricht ist dem Religionsunterricht grundsätzlich gleichgestellt, wird nach gleicher Stundentafel (d.h. in gleichem Umfang) unterrichtet. Hervorzuheben ist, dass der Religions- wie der Philosophieunterricht "von unvermeidbaren Kürzungen nicht mehr als jedes andere Unterrichtsfach betroffen" (Erlass "Religionsunterricht, § 3, Stundenverteilung, Abs.1) sein darf.

„Kooperation in der in der Fächergruppe Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie“ (Durchführungsbestimmungen zu § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 des Runderlasses „Religionsunterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ – Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 7. Mai 1997)

1. Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht an den Schulen

2. Mögliche Formen der Kooperation

Der Religionsunterricht wird als Evangelischer und Katholischer Religionsunterricht erteilt, wobei es in der gegenwärtigen kirchlichen und bildungspolitischen Situation weder angebracht noch möglich ist, starr am Konfessionalitätsprinzip des Religionsunterrichts festhalten zu wollen.

Es ergibt sich vielmehr die Notwendigkeit, über Struktur und Inhalte des schulischen Religionsunterrichts neu nachzudenken und geeignete Formen der Zusammenarbeit zu erproben. [...]

Damit ist gemeint, dass der Philosophieunterricht in Organisation und Erteilung durch qualifizierte Lehrkräfte nicht schlechter gestellt werden darf als der Religionsunterricht. An der Tatsache, dass im Text des GG ausschließlich Religionsunterricht besonders gewürdigt und abgesichert wird, ändert dieses jedoch nichts. Sollte jemand auf die Idee kommen, Philosophie aus dem Fächerkanon der Schule zu streichen, wäre das ein bedauerlicher und höchst ignoranter Akt, ein gleiches Ansinnen mit dem Fach Religion stellt jedoch einen Verfassungsbruch dar. (Und sage niemand, dass das nicht an Schulen vorkommt ...)

3. Grundvoraussetzungen

Als grundlegende Voraussetzung für all diese Formen der konfessionellen Kooperation muss gelten, dass sie den berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Einvernehmen bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern finden. Diese freie Kooperation aller Partner darf nicht aus Gründen der Vereinfachung von Unterrichtsorganisation angeordnet werden. [...]

Darüber hinausgehende Formen der konfessionellen Kooperation erfordern Absprachen zwischen den Kirchen und den zuständigen staatlichen Stellen.

II. Kooperation zwischen den Fächern Evangelische Religion, Katholische Religion und Philosophie

1. [...] Um den Schülerinnen und Schülern eine möglichst umfassende Orientierung und ein eigenes Urteil zu ermöglichen, sollte das jeweilige Fach auch die Wege und Gedanken der anderen Fächer miteinbeziehen. Dies legt eine dialogische Zusammenarbeit nahe. So können Konfliktfähigkeit, Toleranz und Dialogbereitschaft erfahren und gelernt werden. Deshalb bieten sich auch hier Projekte, gemeinsame Unterrichtsvorhaben und außerschulische Aktivitäten für die Zusammenarbeit an.

3. Grundvoraussetzungen

Als grundlegende Voraussetzungen für die Kooperation zwischen dem Religionsunterricht und dem Philosophieunterricht muß gelten, daß die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler respektiert wird. Diese Formen der Kooperation müssen den berechtigten Interessen der Schülerinnen und Schüler entsprechen und Einvernehmen bei Eltern, Lehrerinnen und Lehrern finden.

Entscheidend ist bei allen Formen der Kooperation das Einverständnis aller Beteiligten sowie bei mehr als episodischen Projekten die Absprache zwischen den Kirchen und dem Staat.

Weitere Hinweise

Sammlung von Rechtstexten zum deutschen Religionsrecht unter:

<http://www.ulrichrhode.de/relrecht/srq.html>

Für schleswig-holsteinische Schulen:

[http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/
Schulrecht/schulrecht__node.html](http://www.schleswig-holstein.de/Bildung/DE/Service/Schulrecht/schulrecht__node.html)

Versionshistorie:

1. 27.5.2009 (zur ESK 2009)
2. 22.6.2009: Druckfehler beseitigt, kleinere editorische Veränderungen, § 6 Religionsunterrichtserlass (Rücksicht auf kirchliche Veranstaltungen, Ganztagschulen) im Wortlaut aufgenommen
3. 8.7.2009: kleinere editorische Veränderungen, Profiloberstufe aufgenommen, Reihenfolge der einzelnen Rechtstexte nach Relevanz verändert
4. 8.2.2010: Überarbeitung der Einleitung, Ergänzungen bei § 6 RelUErl „Zusammenarbeit“, Ergänzungen bei Profiloberstufe.
5. 3.12.2010 Überarbeitung von 4) Religionsunterrichtserlass (RelUErl) nach dessen Änderung im Juni 2010 sowie kleine editorische Änderungen.